

## Ärztliches Attest zur Vorlage beim Tagesmütterverein Landkreis Konstanz e.V.

Frau/Herr \_\_\_\_\_ geb. \_\_\_\_\_

wohnhaft \_\_\_\_\_

ist aus ärztlicher Sicht geeignet, die Tätigkeit der Tagespflege nach § 23 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz, s. Rückseite) auszuüben.

Insbesondere liegen

- keine chronischen Erkrankungen
- keine ansteckenden Erkrankungen
- keine Suchterkrankungen
- keine psychischen oder psychiatrischen Erkrankungen

vor, die die Versorgungs- und Erziehungsfähigkeit für ein Kind wesentlich beeinträchtigen könnten.

Frau/Herr \_\_\_\_\_ ist ausreichend körperlich und psychisch belastbar.

Einschränkungen:

Datum

Stempel/Unterschrift des Arztes

## Auszug SGB VIII

### **§23 Tagespflege**

- (1) Zur Förderung der Entwicklung des Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann auch eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags entweder im eigenen oder im Haushalt des Personenberechtigten betreut (Tagespflegeperson).
- (2) Die Tagespflegeperson und der Personenberechtigte sollen zum Wohl des Kindes zusammenarbeiten. Sie haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Tagespflege.
- (3) Wird eine geeignete Tagespflegeperson vermittelt und ist die Förderung des Kindes in Tagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich, so sollen dieser Person die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Kosten der Erziehung ersetzt werden. Die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Kosten der Erziehung sollen auch ersetzt werden, wenn das Jugendamt die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Tagespflege für das Wohl des Kindes und die Eignung einer von den Personensorgeberechtigten nachgewiesenen Pflegeperson feststellt.
- (4) Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten und unterstützt werden.